



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Umwelt
und Sicherheit

18. November 2025

Sitzung des Stadtrates am 26.11.2025

Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum Marktplatz – hier: Einsatz

Sprühnebelanlagen

Vorlagen Nummer: VIII/2025/01775

TOP: 12.14

Antwort der Verwaltung:

- 1. Welche Standorte auf dem Marktplatz hält die Verwaltung aus städtebaulichen und technischen Gründen für Sprühnebelanlagen für geeignet (z. B. Randbereiche, Nähe Handel-Denkmal, vorhandene Wasser-/Stromanschlüsse), ohne die Veranstaltungslogistik zu beeinträchtigen?**

Bei dem Marktplatz handelt es sich um einen hoch frequentierten Platz in der Innenstadt, der vielfältigen Bedürfnissen wie Marktgeschehen, Aufenthaltsqualität, Durchführung von Veranstaltungen sowie Gastronomie gerecht werden muss. Da im Bereich von Sprühnebelanlagen rutschige Beläge entstehen, die die vorgeschriebene Verkehrssicherheit beeinträchtigen, sind geeignete Standorte sorgfältig zu wählen. Im Rahmen der Erweiterung des Brunnens ist eine Prüfung vorstellbar, ob eine Integration in diesem Bereich möglich wäre. Wasser- und Stromanschluss sind hier vorhanden.

- 2. Ist eine Umsetzung als mobile Lösung (Saisonbetrieb) oder als stationäre Installation technisch und genehmigungsrechtlich realistischer?**

Eine mobile Lösung, die auf die Sommermonate (Saison Mai – September) beschränkt ist und keine bauliche Veränderung des Platzes voraussetzt, kann in der Regel durch eine Sondernutzungserlaubnis gestattet werden.

- 3. Wie lässt sich der Wasserverbrauch minimieren (z. B. feinere Düsen, Druckregelung, Intervallbetrieb, Wind-/Feuchtesensorik, automatische Abschaltung bei hoher Luftfeuchte), und welche Zielwerte für den spezifischen Verbrauch (l/h je Modul) strebt die Stadt an?**

Die aufgeführten technischen Parameter beeinflussen selbstverständlich den Wasserverbrauch. Erst nach einer Sichtung geeigneter Anlagen sowie daraus resultierender Auflagen/ Betriebskosten kann eine Aussage bzgl. des Verbrauchs getroffen werden.

- 4. Kann (und darf) Regenwasser aus Zisternen genutzt werden, oder ist aus Hygienegründen ausschließlich Trinkwasser zulässig; welche Aufbereitungs- und Filtertechnik wäre erforderlich?**

Bei Regenwasser aus Zisternen handelt es sich um Dachablaufwasser. Dieses kann aufgrund chemischer oder mikrobieller Verunreinigung des Daches kontaminiert sein und ist somit für Vernebelungseinrichtungen nicht geeignet.



Wasservernebelungseinrichtungen bedürfen laut FB Gesundheit einer Überwachung der mikrobiologischen Wasserqualität (Legionellen, Pseudomonas aeruginosa). Weiterhin muss die Möglichkeit gegeben sein, eine chemische Desinfektion der Anlage durchzuführen. Selbst wenn desinfiziertes Wasser nach der UV-Anlage zur Vernebelung genutzt wird, besteht die Gefahr einer mikrobiologischen Kontamination in den Verteilungsleitungen. Die Kontamination erfolgt retrograd, von den Vernebelungsdüsen beginnend.

Voraussetzungen für das Betreiben solcher Anlagen sind:

- Geschlossener Wasserkreislauf – Luft kommt mit dem Wasser vor dem Zerstäuben nicht in Berührung.
- Hochreines Befeuchterwasser und UV-Entkeimung (somit ist die Nutzung von Regenwasser ausgeschlossen).
- Periodisches Spülen jeder einzelnen Befeuchterzone verhindert, dass Wasser zu lange in den Leitungen steht.
- Überwachung von UV-Strahler, Leitwert des Reinwassers.
- Automatisches Abschalten, sobald die Anlage zu lange vom Stromnetz abgekoppelt ist.

Auch das Dienstleistungszentrum Klimaschutz hat sich bereits 2023/24 im Rahmen einer Kooperation mit der Hochschule Magdeburg-Stendal mit dem Thema Sprühnebelanlagen auf dem Marktplatz auseinandergesetzt. Die Studie bestätigte die technische Machbarkeit, zeigte jedoch auch erhebliche hygienische Risiken auf. Hierbei wurde zudem auf einen sicherzustellenden Personal- und Wartungsaufwand, benötigte Betreiberkonzepte sowie die Klärung haftungsrechtlicher Fragen hingewiesen.

5. Welche baulichen Restriktionen

(unterirdische Leitungen, Denkmalschutz, Tragfähigkeit des Pflasters) sind zu beachten, und wie können sie planerisch gelöst werden (z. B. verdübelungsfreie Fundamente, gewichtete Standfüße)?

Die vielfältigen baulichen Restriktionen, die im Rahmen einer Errichtung zu prüfen wären, werden zum geeigneten Zeitpunkt eruiert. Eine planerische Lösung ist abhängig von der Wahl von in Frage kommenden Anlagen und daher im Einzelfall zu prüfen.

6. Welche Schnittstellen gibt es zu einer möglichen (Teil-)Entsiegelung bzw. zu wasserdurchlässigen Belägen (Versickerung/Entwässerung), um lokale Mikroklimaeffekte zu verstärken?

Hier wird auf Punkt 1 verwiesen. Um den diversen Anforderungen an den Marktplatz flexibel über einen langen Zeitraum hinweg begegnen zu können, sind Teilentsiegelungen bzw. wasserdurchlässige Beläge nur kleinteilig vorstellbar. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine konkreten Überlegungen, da die Belange aller Beteiligten/ Betroffenen und deren Flächenbedarfe ermittelt werden müssen.

7. Welche Kosten (Beschaffung, Betrieb/Wartung, Wasser-/Energiekosten) veranschlagt die Verwaltung für einen Pilotbetrieb mit bis zu drei Modulen und welche Förderprogramme werden geprüft (z. B. „Lebendige Zentren“, „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“)?

Aufgrund der Vielfalt von möglichen Sprühnebelanlagen unterscheiden sich diese hinsichtlich Bauart, Betrieb/ Wartung sowie zu erwartender Kosten. Details wie diese sind zu klären, wenn



die Verfügbarkeit von Förder- und Eigenmitteln unter Berücksichtigung der Haushaltslage sichergestellt ist.

8. Welcher Zeitplan ist für einen Pilotversuch realistisch (Sommerfenster, Dauer, Evaluationskriterien wie Oberflächentemperatur, WBGT-Index, Nutzerfeedback), und wie kann die Erfolgskontrolle erfolgen?

Es wird auf Punkt 7 verwiesen.

René Rebenstorf
Beigeordneter